Foto: NUiF/Henglein GmbH & Co KG

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

20. Januar 2026 10:00 – 10:30 Uhr

Wer darf wann arbeiten?

#NUiFerklärt-Reihe 2026

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

DIHK
Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

#NUiFerklärt geht weiter!

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

27. Januar, 10:00-10:30 Uhr:
Ausbildungs-Aufenthaltstitel für Geduldete & Ausbildungsduldung

03. Februar, 10:00-10:30 Uhr:

Wohnsitzauflage und Residenzpflicht

10. Februar, 10:00-10:30 Uhr:
Geflüchtete aus der Ukraine: Titelwechsel zur Aufenthaltsverfestigung

17. Februar, 10:00-10:30 Uhr:
Mitwirkungspflichten und Identitätsklärung

24. Februar, 10:00-10:30 Uhr:
Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthalt-EU

03. März, 10:00-10:30 Uhr:
Einbürgerung: Chancen und Verfahren im Überblick

10. März, 10:00-10:30 Uhr:
Auszubildende aus Drittstaaten: Rechtliche Grundlagen und praktische Tipps

17. März, 10:00-10:30 Uhr:
Umgang mit Diskriminierung und Rassismus: Handlungsmöglichkeiten für Unternehmen

Foto: NUiF/Mercedöl Feuerungsbau GmbH

Heute mit ...

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Kai von Lengerke

Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Projektreferentin

030 20308 6556

vonlengerke.kai@dihk.de

https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Die Veranstaltung wird aufgezeichnet

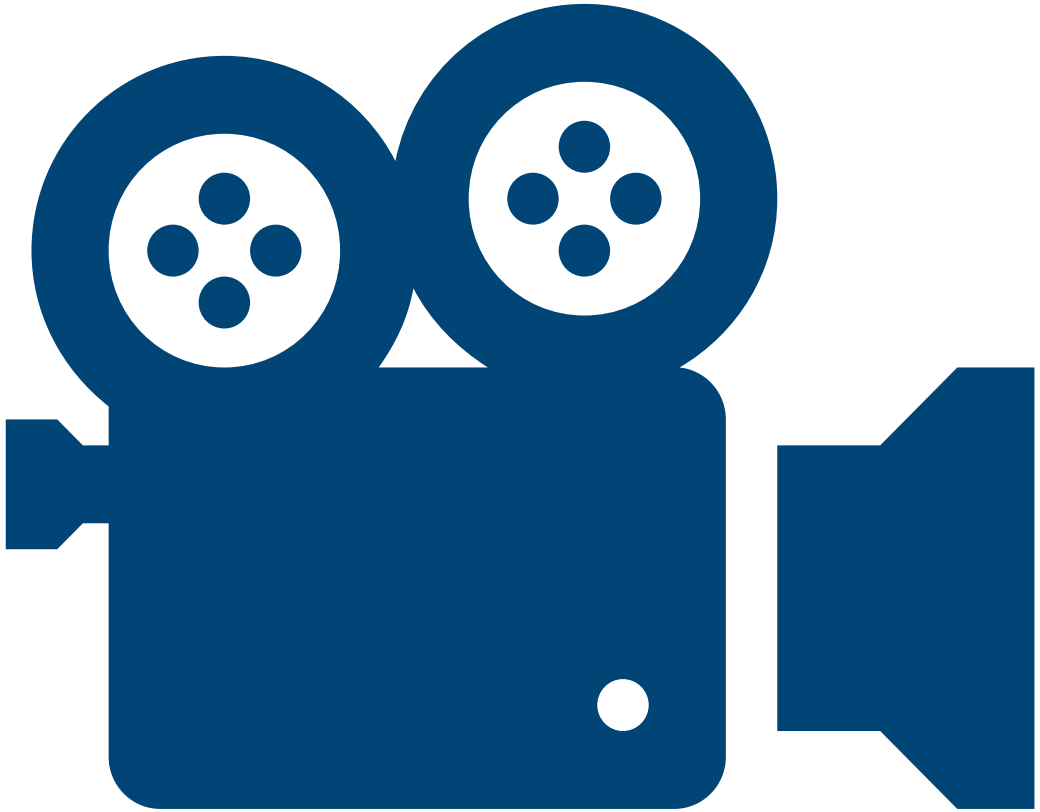

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Datenschutz-Hinweis

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Das größte Unternehmensnetzwerk zur Beschäftigung Geflüchteter und Zugewanderter in Deutschland

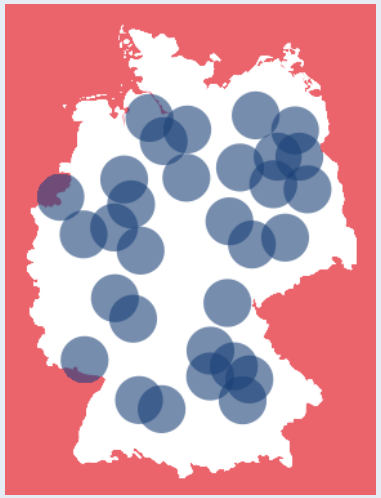

Betriebe im NETZWERK

4782

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
DIHK
Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

Das NETZWERK auf einen Blick

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Informationen und Überblick verschaffen

Erfahrungsaustausch und Kooperationen

Sichtbarkeit Ihres Engagements

Save the Date: NUiFinar Januar 2026

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Arbeitsmarktchancen für geflüchtete Frauen – gemeinsam Perspektiven schaffen

Nicht selten bleibt das Potenzial geflüchteter Frauen für den Arbeitsmarkt ungenutzt – insbesondere dann, wenn formale Qualifikationen fehlen. In diesem NUiFinar geben wir einen praxisnahen Überblick, wie Unternehmen und Unterstützungsstrukturen gemeinsam Zugänge schaffen und nachhaltige Beschäftigung ermöglichen können.

Datum: Mittwoch, den 28. Januar 2026
Uhrzeit: 10:00 bis 11:00 Uhr

Anmeldungen sind hier möglich

Wen darf ich beschäftigen und was muss ich beachten?

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Blick in die Papiere (Aufenthaltsdokumente)

Unser Infopapier zum Thema

Blick in die Papiere

Welches Aufenthalts-dokument liegt vor?

Wo finde ich die Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

Die Nebenbestimmungen zur Beschäftigung werden beim neuen „elektronischen Aufenthaltstitel“ (eAT) im Chip gespeichert. Aus Platzgründen gibt es i.d.R. nur einen dieser Hinweise:

a) „Beschäftigung gestattet“
b) „Erwerbstätigkeit gestattet“
c) „siehe Zusatzblatt“ (→ hier werden die längeren Nebenbestimmungen ausgeführt)

Blick in die Papiere

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

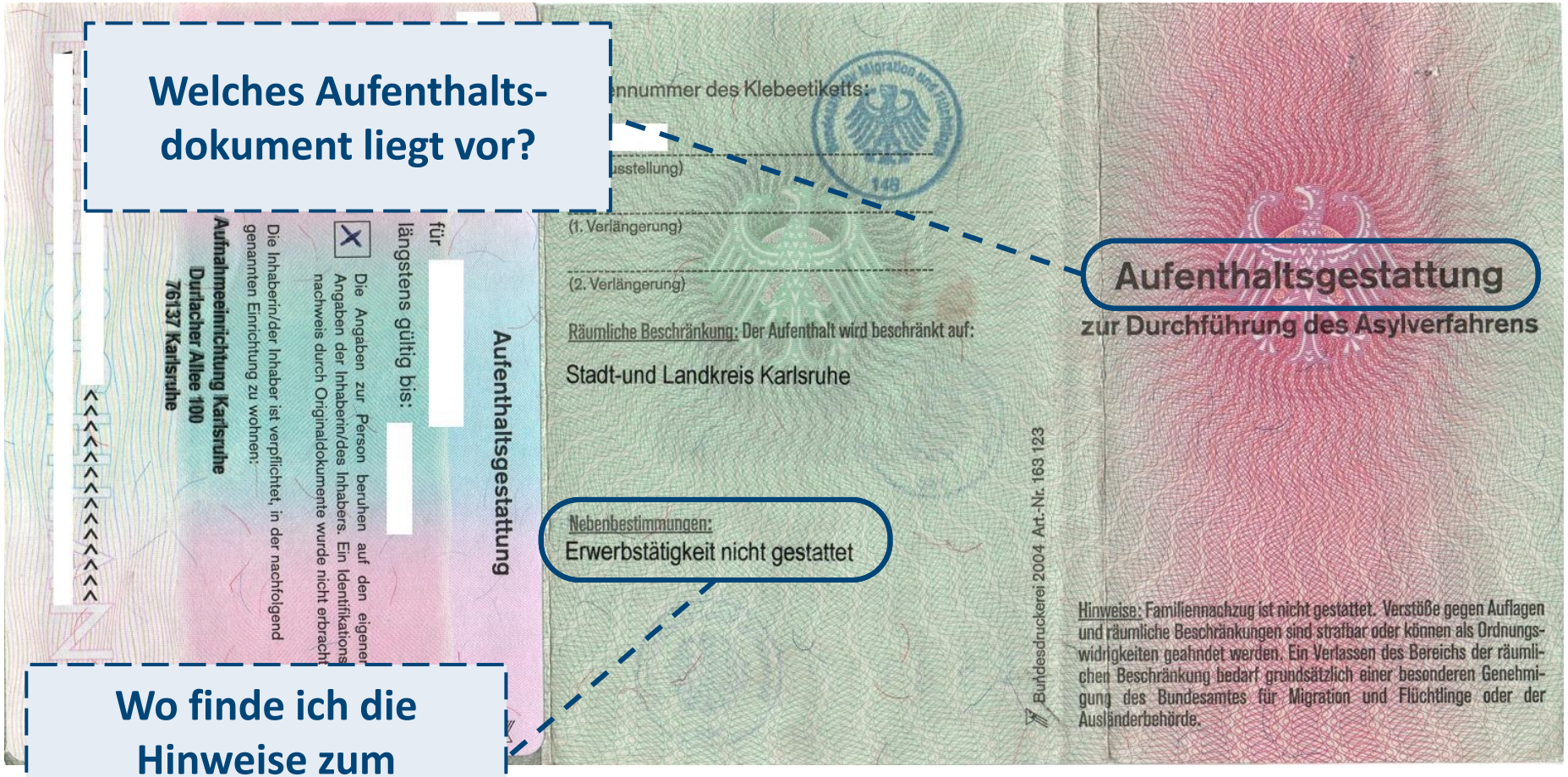

Welches Aufenthalts-dokument liegt vor?

Wo finde ich die Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

Unser Infopapier zum Thema

Blick in die Papiere

Welches Aufenthalts-dokument liegt vor?

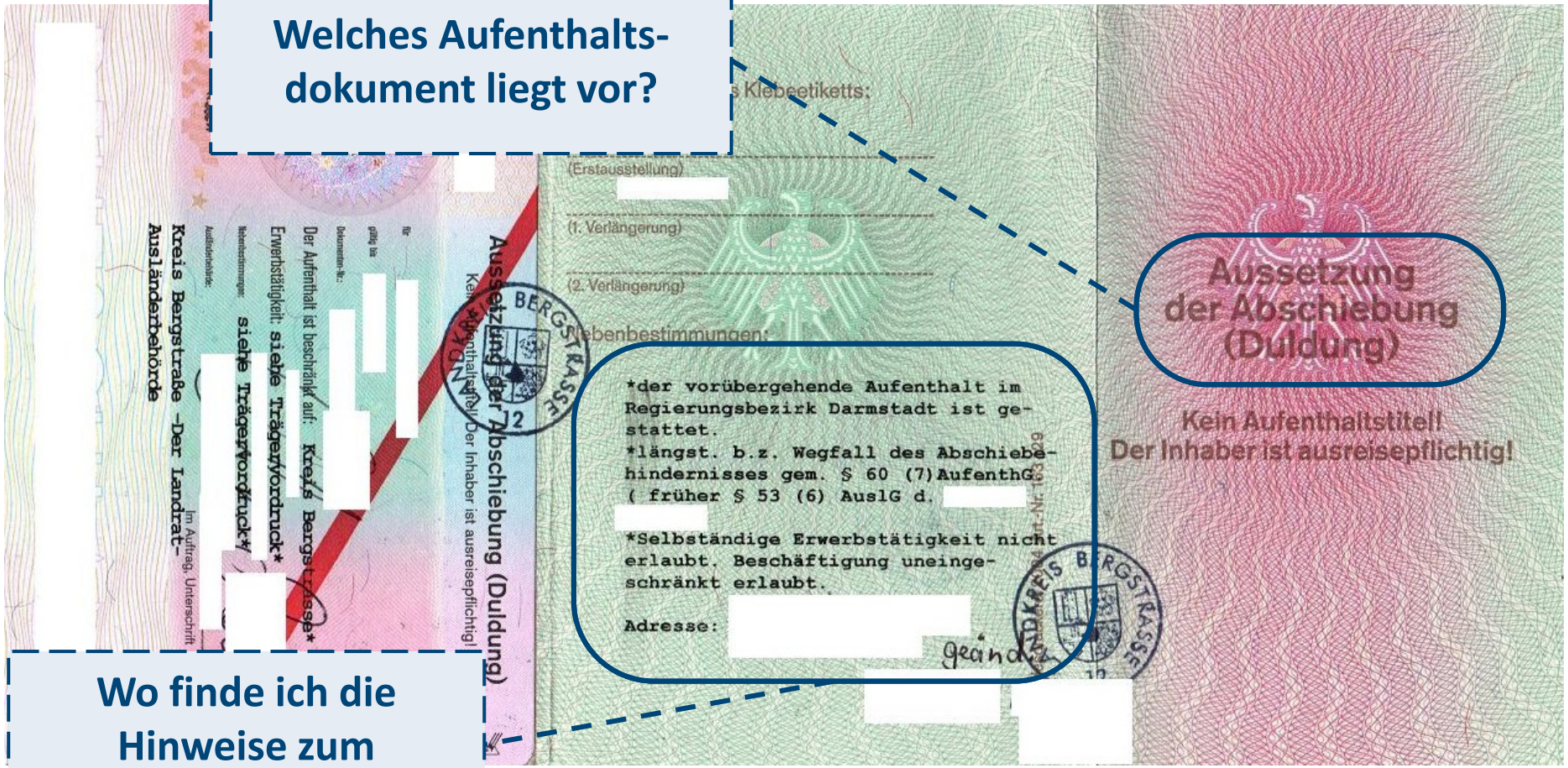

Wo finde ich die Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Unser Infopapier zum Thema

Blick in die Papiere

Welches Aufenthalts-dokument liegt vor?

Wo finde ich die Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

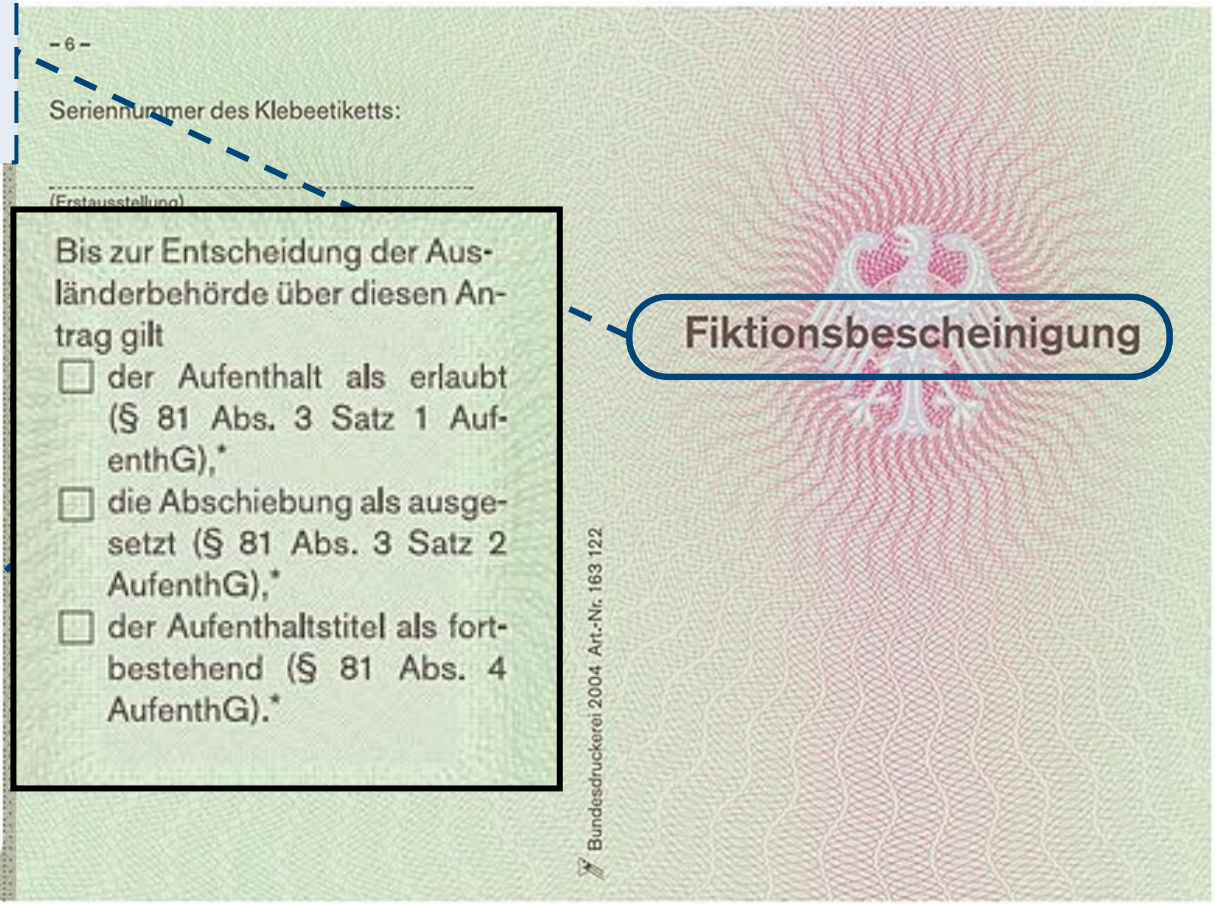

Wichtig: Lassen Sie sich das (abgelaufenen) Aufenthaltsdokument zeigen

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Unser Infopapier zum Thema

Blick in die Papiere

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Welches Aufenthalts-dokument liegt vor?

Wo finde ich die Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

Blick in die Papiere

EU-Bürger*innen haben **freien Arbeitsmarktzugang** in Deutschland.

Dasselbe gilt für Staatsangehörige der **Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island**.

Als Aufenthaltsdokument ist der **Reisepass oder Personalausweis** ausreichend.

Die Nebenbestimmungen

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

„Erwerbstätigkeit gestattet"

- Beschäftigungen jeder Art sind gestattet.
- Selbstständige Erwerbstätigkeit ist gestattet.
- Ausländerbehörde oder Bundesagentur für Arbeit müssen nicht zustimmen.

„Beschäftigung erlaubt als [*Art der Tätigkeit(en)*] bei [*Arbeitgeber, ggf. Lage und Verteilung der Arbeits-zeit*] ab/seit [*Datum*]"

- Es darf nur eine konkret definierte Beschäftigung ausgeübt werden.
- Schon ein Wechsel der Tätigkeit innerhalb des Unternehmens bedarf einer erneuten Zustimmung der Ausländerbehörde.

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde"

- Auf Antrag bei der Ausländerbehörde kann ggf. die nichtselbstständige Beschäftigung erlaubt werden.
- Erlaubnis liegt i.d.R. im Ermessen der Ausländerbehörde

„Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet"

- Eine nichtselbstständige Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis ist gestattet.
- Selbständige Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.
- Ausländerbehörde oder Bundesagentur für Arbeit müssen nicht zustimmen.

„Betriebliche [*Ausbildung/ Weiterbildung*] bei [*Arbeitgeber*] gestattet"

- Es darf nur die konkret definierte Aus- bzw. Weiterbildung absolviert werden.
- Der Wechsel der Ausbildung, selbst wenn diese im gleichen Unternehmen erfolgt, bedarf einer vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde.

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet"

- Es darf keine Beschäftigung oder selbstständige Arbeit ausgeübt werden.
- u.U. kann auf Antrag bei der Ausländerbehörde die Beschäftigung erlaubt werden.

Unser Infopapier zum Thema

(die Formulierungen können im Detail abweichen)

Die Nebenbestimmungen

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

„grünes Licht“

„Erwerbstätigkeit gestattet”

- Beschäftigungen jeder Art sind gestattet.
- Selbstständige Erwerbstätigkeit ist gestattet.
- Ausländerbehörde oder Bundesagentur für Arbeit müssen nicht zustimmen.

„Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet”

- Eine nichtselbstständige Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis ist gestattet.
- Selbständige Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.
- Ausländerbehörde oder Bundesagentur für Arbeit müssen nicht zustimmen.

„Beschäftigung erlaubt als [*Art der Tätigkeit(en)*] bei [*Arbeitgeber, ggf. Lage und Verteilung der Arbeits-zeit*] ab/seit [*Datum*]“

- Es darf nur eine konkret definierte Beschäftigung ausgeübt werden.
- Schon ein Wechsel der Tätigkeit innerhalb des Unternehmens bedarf einer erneuten Zustimmung der Ausländerbehörde.

„Betriebliche [*Ausbildung/ Weiterbildung*] bei [*Arbeitgeber*] gestattet“

- Es darf nur die konkret definierte Aus- bzw. Weiterbildung absolviert werden.
- Der Wechsel der Ausbildung, selbst wenn diese im gleichen Unternehmen erfolgt, bedarf einer vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde.

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde”

- Auf Antrag bei der Ausländerbehörde kann ggf. die nichtselbstständige Beschäftigung erlaubt werden.
- Erlaubnis liegt i.d.R. im Ermessen der Ausländerbehörde

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

- Es darf keine Beschäftigung oder selbstständige Arbeit ausgeübt werden.
- u.U. kann auf Antrag bei der Ausländerbehörde die Beschäftigung erlaubt werden.

Unser Infopapier zum Thema

(die Formulierungen können im Detail abweichen)

Die Nebenbestimmungen

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

„grünes Licht“	ggf. Antrag bei der Ausländerbehörde möglich / nötig	
„Erwerbstätigkeit gestattet”	**„Beschäftigung erlaubt als [*Art der Tätigkeit(en)*] bei [*Arbeitgeber, ggf. Lage und Verteilung der Arbeits-zeit*] ab/seit [*Datum*]“**	**„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde”**
• Beschäftigungen jeder Art sind gestattet. • Selbstständige Erwerbstätigkeit ist gestattet. • Ausländerbehörde oder Bundesagentur für Arbeit <u>müssen nicht</u> zustimmen.	• Es darf nur eine konkret definierte Beschäftigung ausgeübt werden. • Schon ein Wechsel der Tätigkeit innerhalb des Unternehmens bedarf einer erneuten Zustimmung der Ausländerbehörde.	• Auf Antrag bei der Ausländerbehörde kann ggf. die nichtselbstständige Beschäftigung erlaubt werden. • Erlaubnis liegt i.d.R. im Ermessen der Ausländerbehörde
„Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet”	**„Betriebliche *[Ausbildung/ Weiterbildung]* bei *[Arbeitgeber]* gestattet“**	**„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“**
• Eine nichtselbstständige Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis ist gestattet. • Selbständige Erwerbstätigkeit ist <u>nicht</u> gestattet. • Ausländerbehörde oder Bundesagentur für Arbeit <u>müssen nicht</u> zustimmen.	• Es darf nur die konkret definierte Aus- bzw. Weiterbildung absolviert werden. • Der Wechsel der Ausbildung, selbst wenn diese im gleichen Unternehmen erfolgt, bedarf einer vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde.	• Es darf keine Beschäftigung oder selbstständige Arbeit ausgeübt werden. • u.U. kann auf Antrag bei der Ausländerbehörde die Beschäftigung erlaubt werden.

(die Formulierungen können im Detail abweichen)

Unser Infopapier zum Thema

Wie beantrage ich eine Beschäftigungserlaubnis?

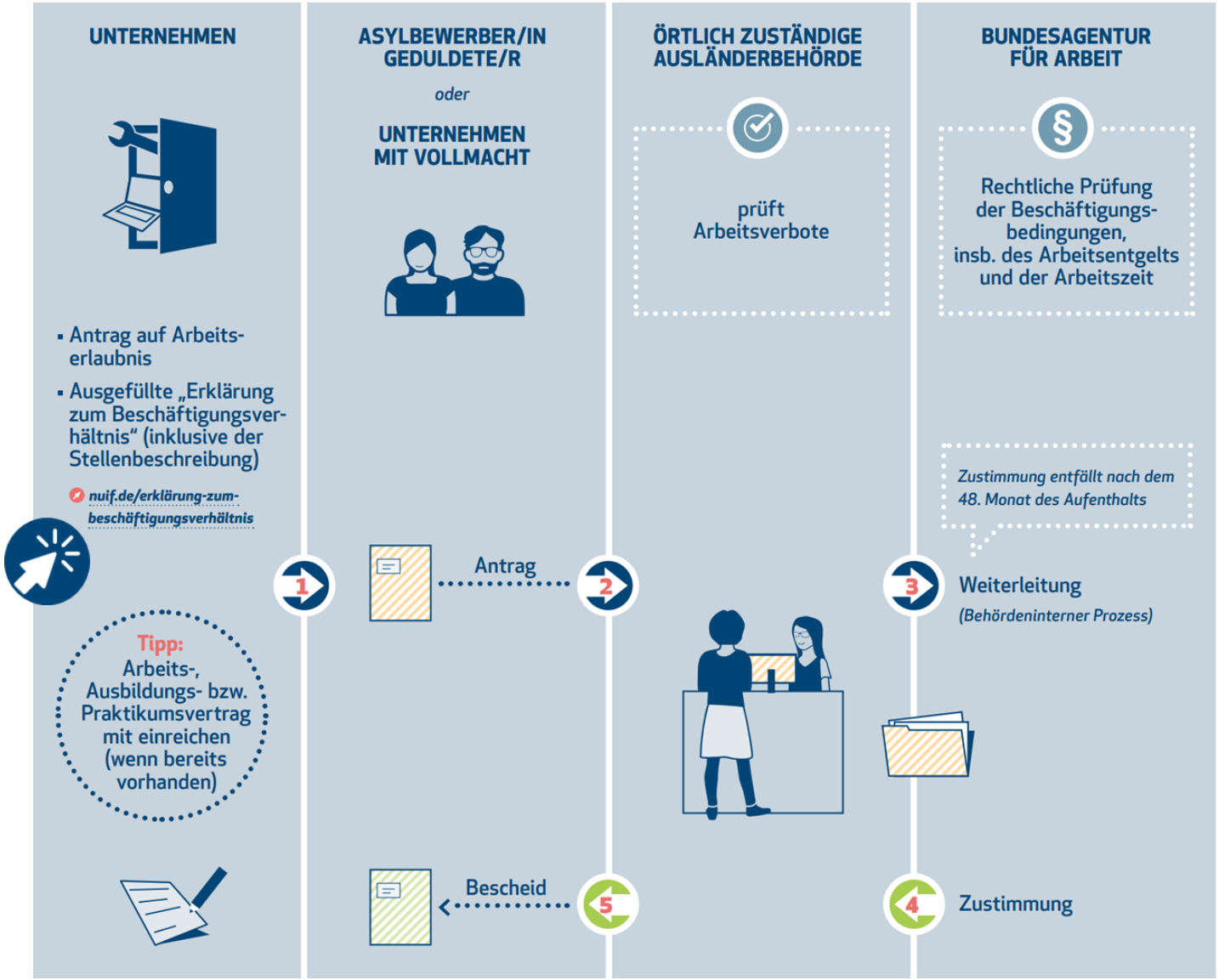

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Geflüchtete Personen und Arbeitsmarktzugang

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Prüfung Asylantrag

Positiver Bescheid

Negativer Bescheid

Geflüchtete Personen und Arbeitsmarktzugang

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Prüfung Asylantrag

- Asylbewerber*innen erhalten für die Dauer des Asylverfahrens eine **Aufenthaltsgestattung**
- **Nach einer dreimonatigen Frist kann eine Beschäftigung genehmigt werden**
- Die Aufenthaltsgestattung erlischt mit Beendigung des Asylverfahrens

Positiver Bescheid

- Schutzberechtigte erhalten nach ihrem positiven Asylbescheid eine **Aufenthaltserlaubnis**
- Damit einher geht in der Regel ein **freier Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt**
- Der Aufenthaltstitel ist mehrere Jahre gültig und wird bei Fortbestand der Schutzbedürftigkeit verlängert

Negativer Bescheid

- Bei einer Ablehnung erhalten Personen eine **Duldung**
- **Nach einer dreimonatigen Frist kann eine Beschäftigung genehmigt werden.** Evtl. kann ein Arbeitsverbot vorliegen (siehe Nebenbestimmungen)
- Die Gültigkeit ist begrenzt, wird teilweise über Jahre hinaus immer wieder verlängert und kann ein Dauerzustand sein

Geflüchtete Personen und Arbeitsmarktzugang

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Prüfung Asylantrag

- Asylbewerber*innen erhalten für die Dauer des Asylverfahrens eine **Aufenthaltsgestattung**
- **Nach einer dreimonatigen Frist kann eine Beschäftigung genehmigt werden**
- Die Aufenthaltsgestattung erlischt mit Beendigung des Asylverfahrens

Positiver Bescheid

- Schutzberechtigte erhalten nach ihrem positiven

Eine Beschäftigung/Ausbildung kann einer geduldeten Person zu einem langfristigen Aufenthaltstitel verhelfen und die Aufenthaltssituation verstetigen

Fortbestand der Schutzbedürftigkeit verlängert

Negativer Bescheid

- Bei einer Ablehnung erhalten Personen eine **Duldung**
- **Nach einer dreimonatigen Frist kann eine Beschäftigung genehmigt werden.** Evtl. kann ein Arbeitsverbot vorliegen (siehe Nebenbestimmungen)
- Die Gültigkeit ist begrenzt, wird teilweise über Jahre hinaus immer wieder verlängert und kann ein Dauerzustand sein

Geflüchtete Personen und Arbeitsmarktzugang

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Aufenthaltsstatus	Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung	Unterbringung außerhalb Aufnahmeeinrichtung
Geduldete *(§ 60a AufenthG)*	**Nach 6 Monaten:** Beschäftigungserlaubnis *soll* erteilt werden (reduziertes Ermessen der Ausländerbehörde)	**Nach 3 Monaten:** Beschäftigungserlaubnis *soll* erteilt werden (reduziertes Ermessen der Ausländerbehörde)
	Es dürfen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen!	
Personen mit Aufenthalts-gestattung	**Nach 6 Monaten:** *Anspruch* auf Beschäftigungs-erlaubnis (kein Ermessen der Ausländerbehörde)	**Nach 3 Monaten:** Beantragen einer Beschäftigungserlaubnis *möglich* (freies Ermessen der Ausländerbehörde) **Nach 6 Monaten:** *Anspruch*

Unsere nächsten Termine

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

27.01.2026

online

#NUiFerklärt: Ausbildungs-Aufenthaltstitel für Geduldete & Ausbildungsduldung

28.01.2026

online

NUiFinar: Arbeitsmarktchancen für geflüchtete Frauen – gemeinsam Perspektiven schaffen

03.02.2026

online

#NUiFerklärt: Wohnsitzauflage und Residenzpflicht

Hier geht es zu unserem Terminkalender mit allen Veranstaltungen

Auf der Suche nach Beratung zum Thema?
Q&A zum #NUiFerklärt „Wer darf wann arbeiten“

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Gleich im Anschluss um 10:30 Uhr!

Direkter Kontakt zum NUiF-Team

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Das **NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge** ist zu erreichen:

am Telefon unter
030/20308-6550

per Mail unter
info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Online unter
www.nuif.de